

Bern, den 9. Juli 1951.

0328

p.B.11.43.Am. - BO

An die

Schweizerische Bundesanwaltschaft,

ad C.12.5032.Du/j.B e r n .

Herr Bundesanwalt,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 4. Juli 1951, betreffend das Strafverfahren gegen den amerikanischen Staatsangehörigen Charles Davis, zu bestätigen. Für Ihre Ausführungen, die unsere volle Aufmerksamkeit gefunden haben, danken wir Ihnen bestens. Wir können uns Ihrer Schlussfolgerung anschliessen, dass es unter den heutigen Umständen wohl keinen Sinn mehr hat, Beschwerde gegen den eidgenössischen Untersuchungsrichter bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes zu führen. Im übrigen hätte ja auch der Verteidiger des Angeschuldigten dies tun können.

Wir benützen die Gelegenheit, Sie nochmals zu bitten, alles in Ihrer Macht liegende zu tun, damit das Verfahren möglichst rasch abgeschlossen und diese peinliche Angelegenheit erledigt werden kann. Dabei fragen wir uns, ob nicht Davis provisorisch aus der Haft entlassen werden könnte. Damit würde wohl dem hauptsächlichsten amerikanischen Begehren Rechnung getragen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesanwalt, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
sig. Zehnder

